

„Freunde des Gymnasiums Christian-Ernestinum Bayreuth e.V.“

Satzung (Stand 10.12.2019)

§ 1 Zweck, Name, Sitz

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Er hat den Zweck, das Gymnasium Christian-Ernestinum bei seiner Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen, um das hier gepflegte Erziehungs- und Bildungsideal im Wandel der Zeiten und vor den Herausforderungen der Zukunft lebendig zu erhalten, das Interesse an alten Sprachen und dabei insbesondere am humanistischen Zweig für künftige Schülergenerationen weiterhin zu wecken sowie der Allgemeinheit das humanistische Gedankengut (z.B. durch Vorträge und Veranstaltungen) näher zu bringen.

Darüber hinaus nimmt sich der Verein auch der Kontaktpflege zu seinen Mitgliedern, den ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern sowie den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Christian-Ernestinum an.

(2) Diesem Zwecke entsprechend führt der Verein den Namen

“Freunde des Gymnasiums Christian-Ernestinum Bayreuth e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des Eintretenden und Eintragung in das Verzeichnis der Mitglieder durch den

Schriftführer. Mitglieder können alle Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

(2) Der Austritt bedarf der Schriftform und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) einem 1. Vorsitzenden
- b) einem 2. Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassier
- e) einem bis drei Beisitzern (für besondere Aufgaben).

(2) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Sie ist mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder auch durch Handzeichen zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Sinne des Vereinszwecks auszuüben, es sei denn, dass aus wichtigen Gründen der Rücktritt erklärt wird.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 4 Ehrenmitglied

Der Verein kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Dieses ist berechtigt, jederzeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Vereinsmitglieder einzuberufen ist.

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand oder Zweck des Vereins gefährdet ist oder letzterer geändert werden soll.

(3) In jeder Mitgliederversammlung muss ein Vorstandsmitglied anwesend sein; den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 1.

(4) Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, so auch der Mitgliederbeiträge, bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Zu einer Beschlussfassung über eine Abänderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Nicht erschienene Mitglieder können sich schriftlich erklären.

(7) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Sie hat dem 1. Vorsitzenden gegenüber bis zum Ende des Tages vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mittels Handaufhebens; über die Auflösung des Vereins kann nur schriftlich und geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer durch Unterschrift abzuschließen ist. War der Schriftführer nicht anwesend, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden der Versammlung.

(10) Die Einsicht in die Niederschriften über gefasste Vereinsbeschlüsse ist jedem Mitglied gestattet.

(11) Eilbedürftige Maßnahmen können vom 1. Vorsitzenden allein getroffen werden; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung den erschienenen Vereinsmitgliedern zur Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

(1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben; er ist spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7

Vereinsvermögen

(1) Der Kassier hat das Vereinsvermögen zu inventarisieren, über die laufenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres, spätestens sechs Monate nach Ablauf desselben, Rechnung zu legen und dem Vorstand zu unterbreiten.

(2) Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und Belege sind alljährlich von der Mitgliederversammlung 2 Mitglieder als Revisoren zu wählen, die nicht zum

Vorstand angehören sollen. Beanstandungen bei der Revision sind, sofern sie nicht zuvor behoben werden können, der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

(3) Über die Erteilung der Entlastung hat die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Christian-Ernestinum in Bayreuth, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.